

Der Entzug der Verwaltung durch den Grossen Rat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 39 (1940)

PDF erstellt am: 24.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zer jeden erkennen, der den gesicherten Fortbestand des Vaterlandes... redlich will.“

Der führende Politiker Jakob Baumgartner, der neben Kasimir Pfyffer und Ludwig Keller den größten Schuldanteil an den Basler Wirren zu tragen hat, charakterisierte als Historiker⁴¹ diese Epoche mit den Worten: „Es war ein vielbewegtes Leben durch die ganze Eidgenossenschaft, im Guten und Bösen, im Weisen und im Törichten, bewegt genug auch ohne die Zerrüttung im Kanton Basel.“

Bietet aber nicht als Resumé unseres Überblickes die von Andreas Heusler in der „Basler Zeitung“, Nr. 17, gestellte Frage das bessere Charakteristikon: „Ist denn das Schweizervolk glücklicher, ist es besser, ist es wahrhaft freier geworden durch die Ereignisse der letzten Zeit? Ist das Vaterland stärker, ist es geachteter nach Außen hin?... Unser Vaterland ist leider zerrissen, uneins, schwach und diese Zerrissenheit, diese Uneinigkeit, diese Schwachheit ist herbeigeführt durch die Revolution.“

B. Die provisorische Trennung auf der Landschaft

1. Der Entzug der Verwaltung durch den Großen Rat.

Nachdem die Tagsatzung im Dezember 1831 der kategorischen Forderung des Großen Rates auf unbedingte und unzweideutige Anerkennung und Garantie der Basler Verfassung nicht entsprochen hatte, standen die Basler Behörden vor der schweren Schicksalsfrage, ob sie aus dem Bruch des Bundesvertrages die Konsequenz zu einem feindlichen Schritt gegen die Tagsatzung, der im schlimmsten Falle zur Trennung von der Eidgenossenschaft führen konnte, ziehen sollten. Die außerordentliche Regierungskommission beschäftigte sich sofort nach dem Neujahr mit diesem Problem. Auch ihr war die große Tragweite der folgenden Ereignisse bewußt, so daß sie vor einer raschen Entscheidung zurückschreckte. Ein Mitglied, Staatsschreiber Braun, ließ sich insofern von einem guten Geiste leiten, als er mit seinem auf dem Antrage der Kommissionsmehrheit der Tagsatzung beruhenden und ihm in einigen Punkten entsprechenden Vorschlag wenigstens eine Basis zu weiteren Verhandlungen bieten wollte. Die Mehrheit der Kommission ließ sich aber ausschließlich von ihrem Rechtsgefühl und der staatsrechtlichen Erwägung leiten, daß sie sich auf den Boden der Verfassung

⁴¹ a. a. O. S. 289.

vom 28. Februar 1831 stellen und demnach die Anträge der Tagsatzungskommission als unannehmbar ablehnen müsse. Immerhin beobachtete sie im Bestreben, einen vollständigen Bruch mit der Tagsatzung womöglich zu vermeiden, eine vorsichtige Zurückhaltung. „Wir können uns nicht verhehlen,“ meinte sie, „in welche mißliche Lage die Regierung und der ganze Canton geraten würden, wenn nunmehr ohne Zustimmung, ja sogar mit Mißbilligung der meisten Cantone und der Tagsatzung an eine Ablösung und Anheimstellung der unzufriedenen Teile geschritten würde.“ Die Kommission machte darauf aufmerksam, daß der § 2 des Großratsbeschlusses vom 6. Dezember (die Anheimstellung) nicht vollzogen werden könne, solange die Eidgenossenschaft die Mitwirkung verweigere; die Regierung sei verpflichtet, für die Trennungslustigen zu sorgen, bis sie unter eine andere Behörde gestellt seien. Diese Vorsorge sei die Regierung der Sicherheit und Ruhe der treugesinnten Gemeinden, wie auch der Rücksicht auf die Nachbarkantone schuldig. Ferner müsse vor dem Vollzug der Trennung gemäß § 3 des Großratsbeschlusses die erforderliche Abstimmung zu Stadt und Land vorgenommen und alsdann erst zur Vorbereitung dieser Maßregel mit Antragstellung an die Bundesbehörde herangetreten werden.

So schritt die Basler Regierung auf der unheilvollen Bahn des nach ihrem Gewissen notwendigen Kampfes um das Recht fort⁴², immerhin mit einer das Tempo abbremsenden Vorsicht. Doch fand der Große Rat an dieser mit Rücksicht auf die Tagsatzung angelegten Bremse keinen Gefallen. In der Sitzung vom 10. Januar⁴³ warf eine starke Opposition der Regierung vor, daß sie sich unter den Willen der Tagsatzung ducke; wenn man für jedes Vorgehen ihre Bereitwilligkeit, die untreuen Gemeinden entgegenzunehmen und für sie zu sorgen, abwarte, so sei man in Wirklichkeit ganz von ihr abhängig; dies habe der Großratsbeschuß vom 6. Dezember vermeiden wollen. Im Zusammenhang damit wurden heftige Vorwürfe gegen die Tagsatzung ausgestoßen, die sich bis zur Drohung des Austrittes Basels aus dem Bunde verstiegen⁴⁴.

⁴² Oder wie Baumgartner S. 256 schreibt: „Basel suchte sein Heil in unheilvoller Konsequenz.“

⁴³ Wir verweisen auch für die folgenden Großratsitzungen auf die ausführlichen gedruckten Referate in der Bibliothek des Staatsarchivs (B. q 71), sowie in der „Basler Zeitung“.

⁴⁴ Wir nennen von den Rednern, die die schärfste Sprache führten, N. Bernoulli, Zimmermeister Eglin, Vonder Mühl; weitaus am meisten

Für die gereizte Stimmung, die einen Teil der Mitglieder des Großen Rats beherrschte, ist Karl Burckhardt⁴⁵, der Führer des Liberalismus im Jahre 1830, der beste Zeuge. Er erklärte alle Hoffnungen auf die Bundesbehörde als trügerisch, da selbst eine schwache Mehrheit von zwölf Stimmen dem Kanton keine Hilfe bringen könne; statt Versöhnungsversuchen riet er der Regierung eine Überrumpelungstaktik an; bei einer sofortigen Durchführung der Trennung würden die Repräsentanten, da sie noch keine entgegengesetzten Instruktionen besäßen, mitwirken und damit die Schwierigkeiten vermindern; jeder Aufschub aber werde vom Gegner als Schwäche aufgefaßt und gegen Basel ausgenützt. So rief auch Burckhardt, der schon am 6. Februar mit der Erwählung zum Bürgermeister⁴⁶ die große Verantwortung für das Schicksal des Staates auf seine Schultern lud, der Regierung auf der abschüssigen Bahn zum Untergang des Gemeinwesens ein Eile! zu.

Ebenso befremdet es, daß dem verdienstvollen, immer für die Erhaltung der Gemeinschaft mit der Landbevölkerung eintretenden Gedeon Burckhardt die Fahrt ins Ungewisse nicht schnell genug ging. Wenn auch sein Motiv, daß die Regierung auf der Landschaft von ihrem Ansehen einen Zipfel nach dem andern verliere, nicht unberechtigt war, so konnte doch sein scharfer Angriff auf den Kleinen Rat, der immer Vorwände zur Verzögerung suche, nur unheilvoll wirken.

Als sehr merkwürdig ist es zu bezeichnen, daß ausgerechnet German La Roche⁴⁷, dem die radikalen Gegner sein heftiges Temperament und seine starke intransigente Haltung auf der Tagsatzung vorwarfen, sich im Großen Rat eifrigst bemühte, die hochgehenden Sturmwellen zu glätten; zusammen mit seinem Bruder, dem Appellationsrat, warnte er vor einer überstürzten Entscheidung; es sei besser, drei bis vier Wochen zu warten, als unnötig die Trennung, „den Notbehelf und letzten Rettungsbalken“ zu ergreifen⁴⁸. Das größte Lob einer besonnenen, weisen Haltung ist dem Oberst Vischer⁴⁹ zuzusprechen, der mit ernsten, jeden unbefangenen Hörer überzeugenden Worten

tat sich in dieser Beziehung der Artillerie-Oberstleutnant Lukas Preiswerk hervor mit der Erklärung, der Schweizerbund sei bereits aufgelöst.

⁴⁵ S. über ihn sub. C. II.

⁴⁶ Der greise Bürgermeister Wieland gab seine Demission ein, wozu wohl die Krankheit seines Sohnes viel beigetragen hatte.

⁴⁷ S. III. Teil, S. 308.

⁴⁸ Ferner warnten die Großräte Sarasin, Rhyhiner und Burckhardt-Iselin vor einem übereilten Schritt.

⁴⁹ Wir verweisen auf den IV. Teil, S. 215.

ten gegen eine Übersteigerung der feindlichen Einstellung gegenüber der Tagsatzung auftrat, wobei er als Erster die Stadt Basel selbst von einer Mitschuld nicht freisprach. Hauptsächlich trumpfte er diejenigen Redner ab, die den Bruch mit der Eidgenossenschaft leicht nehmen wollten; an das gefühlsmäßige Argument, daß ein Schweizer Kanton wegen des Unrechts der Gegenwart sich nicht vom Jahrhunderte alten Verband loslösen dürfe, schloß er die realpolitische Frage an, wie sich denn das Schicksal der Stadt gestalten werde. Als Brückenkopf zwischen Frankreich und Deutschland werde vermutlich Großbasel jener, Kleinbasel dieser Macht zufallen; „das wäre dann die letzte Trennung.“

Nachdem der Bürgermeister Frey die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß doch noch eine Mehrheit von 12 Stimmen für Basel zu gewinnen sei, erklärte sich der Große Rat mit 77 gegen 22 Stimmen für den Ratschlag; die Mehrheit ließ sich wohl weniger von der Vortrefflichkeit der Politik leiten als vom Gedanken, die Autorität der Regierung zu schonen.

Vischer hatte in der Diskussion seine klare Einsicht auch dadurch bekundet, daß er vor einem Bündnis mit dem konservativen Geiste warnte; die Stadt Basel, die zu Unrecht als das Zentrum der Reaktion angesehen werde⁵⁰, sollte gegen die vielen aus der Schweiz eingehenden Lobsprüche und Ermahnungen zum Festhalten mißtrauisch werden, da sie zum Teil von eigennützigen Absichten herrührten; Vischer hatte offenbar die latente Bundesgenossenschaft der konservativ gebliebenen katholischen Kantone im Auge. Umsomehr hätte dagegen die Basler Regierung die Briefe von drei schweizerischen Staatsmännern beherzigen sollen, die ihr ein ernstes Mene, Mene Tekel vorhielten, um sie vor dem vorgesteckten Ziele zurückzuschrecken.

Der Schaffhauser Bürgermeister von Meyenburg suchte seinem Basler Kollegen in einem Schreiben vom 7. Januar klar zu machen, daß die Ablehnung des Antrags der Tagsatzungskommission zu einem Extrem führen müsse, „dessen Beschaffenheit und Folgen keine menschliche Klugheit zu berechnen vermag,“ während umgekehrt der Kanton Basel bei Annahme des Vorschlags mit einer Garantie der Verfassung auf sechs Jahre „besser daran wäre als kein anderer der neu konstituierten“.

⁵⁰ Vgl. z. B. das Schreiben von Meyenburgs vom 7. Januar: „Unsere Führer haben die fixe Idee, die Sache des Basler Landvolkes hänge mit der neuen Freiheit der übrigen Kantone zusammen und dürfe dieses Umstandes wegen nicht preisgegeben werden.“

Bei aller Anerkennung des Rechtsstandpunktes warnte von Meyenburg davor; statt guter Wirkungen für Basel und die Eidgenossenschaft werde er nur Unheil zu Tage bringen, „weil wir uns wehmütig und aufrichtig gestehen müssen, es sei die Mehrzahl der Kantone in einem politischen Zustande, der sie unfähig macht, in gleichem Geiste zu urteilen und zu handeln.“ Zum Schlusse wies von Meyenburg, den die drohende Krisis persönlich niederdrückte, auf die größte Gefahr einer Trennung Basels von der Eidgenossenschaft hin, „was ein höchst verhängnisvoller Schritt der Verzweiflung sein würde.“

Noch einer stärkeren Depression unterlag von Muralt, der schon in einem Schreiben vom 20. Januar seine Ohnmacht bekannte, indem er im Regierungsrat so gut wie im Großen Rat überstimmt werde; das Mandat für die Tagsatzung könne er nicht übernehmen, da ihm seine Ehre dies nicht erlaube. „Ich seufze tief über das Unglück und den Verfall unseres Vaterlandes; allein wenn Gott nicht hilft, so sehe ich keine Besserung, sondern nur ein ewiges Verderben, während es doch vielleicht möglich gewesen wäre, mit einigem gegenseitigem Vertrauen Rettung zu schaffen.“ Im weitem Schreiben vom 16. Februar teilte von Muralt dem Basler Bürgermeister mit, daß nach seiner Schätzung sich keine Mehrheit für den Basler Antrag ergeben werde; „im andern Falle aber, bei Erreichung von 12 Stimmen, hoffe ich zu Gott, man werde den Bund nicht brechen. Vielleicht werden Sie mir sagen, man habe den Bund bereits gebrochen, also werde man es auch wieder tun. Schon hundert und hundert Mal habe ich hierüber nachgedacht; allerdings finde ich, daß wir — Alle gefehlt und uns in eine falsche Stellung gebracht haben.“ Damit erhielt die Basler Regierung die bedauerliche Gewißheit, daß sie wieder einen warmen, treuen Freund auf der Tagsatzung verloren hatte; nach der Weigerung von Muralts und des Staatsrats Meyer, die Instruktion in der Bundesbehörde zu vertreten, hatte der Große Rat von Zürich zwei Gesandte gewählt, die nach der Meinung von Muralts „freilich kaum zum Frieden in der Eidgenossenschaft vieles beitragen werden.“ Beide Schreiben verraten eine sehr trübe, fast hoffnungslose Stimmung des um sein Vaterland besorgten gewissenhaften Staatsmannes⁵¹.

⁵¹ Im Brief vom 20. Januar rechtfertigte er sich mit den Worten: „Dort (sc. in Basel) von den sog. Aristokraten, hier von den Radikalen dafür angefeindet, auf der Tagsatzung mit beiden Extremen darüber im Streite, bleibt mir das Wissen und Gewissen, nichts Unrechtes gesucht, nichts Unrechtes getan und wenn auch mißglückt, doch redlich meine

Am 21. Januar hatte ferner der Aargauer Landammann Fetzer an Frey geschrieben, daß er nicht mehr auf ein bundesgemäßes, kräftiges Einschreiten der Tagsatzung hoffe und die Durchführung der Trennung befürchte. „Sie werden es mir nicht verargen, daß ich darin ein sehr gefährliches Hilfsmittel erblicke, welches notwendig zu andauerndem Zerwürfnis und endlich gar und vielleicht nur zu bald zum Bürgerkrieg führen wird. Woher mag für die schon jetzt in ihrem Innern zerrissene Eidgenossenschaft Rettung kommen? Eine jeden Vaterlandsfreund niederdrückende Frage, welche die nahe Zukunft lösen muß und lösen wird. Der Allgütige schütze unser gemeinsames Vaterland!“

Diese nur zu begründeten Warnungen waren Cassandra-Prophezeiungen; die Regierung ließ sie unbeachtet, zum Teil unter Berufung auf die Stimmung im Volke; der ihr nun angehörende Heusler nennt auf S. 297 seiner Geschichte in der Hauptsache die alten Gründe, nämlich die Angst vor der sechsjährigen Anarchie und die Idee, daß das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land durch ein vertragsmäßiges Verhältnis gesichert sein müsse; er verwies aber auch auf die abgeneigte Stellung verschiedener Volkskreise. Die Kaufleute und die Fabrikanten befürchteten die Gefährdung des städtischen Finanzwesens und den der Industrie feindlichen Geist der Bauern; dem „knickerigen Bauernregiment“ mißtrauten die Freunde wissenschaftlicher Bildung⁵¹, während die christlich gesinnte Bevölkerung durch die Herrschaft der Unsittlichkeit und Irreligiosität im Aufstandsgebiet abgeschreckt wurde. Ein früher den Baslern vielfach vorgeworfener Grund, die Bemühungen der Handwerker für die Abschließung der Stadt gegen die Konkurrenz der Landschaft, dem eine übertriebene Bedeutung beigemessen wird, hat nach dem Verschwinden des liberalen Wirtschaftssystems in der modernen Autarkie seine Auferstehung gefunden⁵².

Viel schlimmer als die Beachtung dieser gefühlsmäßigen Stimmungen im Volke war das Umfallen der Regierung vor den Angriffen der Minderheit des Großen Rats; trotz ihres Sieges mit dem zahlenmäßig glänzenden Ergebnis wechselte sie

Pflicht erfüllt zu haben.“ Im Schreiben vom 16. Februar erklärt er seine Erkrankung „vielleicht auch ein wenig wegen eingeschluckter Galle.“

^{51a} Vgl. den Ausspruch des Paul Usteri in Zürich: „Nur kein Bauernregiment! Das wäre das Grab aller Kultur und Bildung.“ W. Klinke: „Ein Kampf für Bildung und Freiheit.“ S. 82. Zürich 1940.

⁵² Vgl. über die viel stärkere Opposition der Zürcher Handwerker (Bassersdorfer Versammlung) IV. Teil, S. 135.

in einem zweiten Ratschlag vom 16. Februar plötzlich ihre Überzeugung von der Notwendigkeit einer Verständigung mit der Tagsatzung vor der Ausstoßung der untreuen Gemeinden und leitete den entgegengesetzten Kurs ein. Sie wollte nun, zum Teil durch die ungünstigen Instruktionen der andern Kantone veranlaßt, „durch Schlußnahme den festen Willen, auf dem angekündigten Wege fortzuschreiten, dartun“⁵³. Dies geschah mit einem eigenartigen, unbegreiflichen Vorschlag. Die Regierung vertrat zwar immer noch den Standpunkt, daß die Ausführung des Großratsbeschlusses vom 6. Dezember unmöglich sei, weil man die aus dem Staatsverband entlassenen Gemeinden der Eidgenossenschaft nur mit ihrer Mitwirkung zuweisen könne; aber sie fand nun den Ausweg, den Abtrünnigen die Verwaltung zu entziehen. Mit diesem Kunstgriff wollte sie den Vorteil der Unabhängigkeit von der Tagsatzung erreichen, indem diese die Trennung erst vorbereitende Maßregel in der Souveränität des Kantons begründet sei⁵⁴; die Trennung selbst sollte nach der erfolgten Zustimmung der Tagsatzung durchgeführt werden. Damit begründete die Regierung ihr Recht, die mißliebigen Gemeinden ohne Befragung der Tagsatzung einstweilen abzustoßen. Im Einzelnen sah der Gesetzesentwurf in der Hauptsache die folgende Regelung vor:

1. Denjenigen Gemeinden, die sich in der Abstimmung vom 23. November nicht mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten für das „Bleiben“ erklärt hatten, wird am 15. März die Verwaltung der Regierungsbeamten, der Gerichts- und Ortsbehörden einstweilen entzogen.

2. Jede der Gemeinden kann bis zum 15. März sich noch für das Bleiben entschließen.

3. In den abgetrennten Gebieten sollen nur die Geistlichen und Lehrer ihr Amt weiter versehen.

4. Die Gemeindebeamten werden ihrer Verpflichtung gegen die Regierung entbunden.

5. Die Repräsentanten und der Vorort sollen ersucht werden, durch Aufstellung einstweiliger Behörden in den abge-

⁵³ Heusler (I. S. 311) gab zu: „Zu leicht übersah man die Schwierigkeit, eine Bahn zu verfolgen, auf der man von den besten Freunden verlassen, nur um so mehr seinen Gegnern in die Hände fallen mußte.“

⁵⁴ Der Große Rat sollte diejenigen Anordnungen treffen, „welche ohne den Gebietsteil des Kantons in der Wirklichkeit und seinen Grenzmarken zu verändern, zugleich auch ohne das Einverständnis der Eidgenossenschaft und der benachbarten Kantone vorgenommen und als Einleitung zur definitiven Trennung angesehen werden können.“

trennten Gemeinden für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Gleichzeitig legte die Regierung dem Großen Rat den Entwurf einer Instruktion der Gesandtschaft für die nächste Tagsatzung vor; sie enthielt den Auftrag an die Gesandten⁵⁵, sich gegen jede gänzliche Trennung zu verwahren mit Betonung des Grundsatzes, daß die Tagsatzung ihre Beschlüsse über die Durchführung der Trennung nicht per majora, sondern nur im Einverständnis mit dem Kanton fassen dürfe; bei der definitiven Abstimmung über die Trennung sollten diejenigen Gemeinden, die sich nicht mit der Mehrheit der Stimmberechtigten für die Trennung aussprechen, als bleibend angesehen werden.

Der Ratschlag befriedigte niemand im Großen Rat völlig; aus der Diskussion in den Sitzungen vom 21. und 22. Februar ergibt sich als natürliche Reaktionserscheinung des überraschenden, eine Konfusion allzusehr begünstigenden Lösungsversuchs der Regierung ein recht verworrenes Bild. Auffallend waren vor allem die folgenden Widersprüche: Nach dem Ratschlag vom 16. November sollte die Abstimmung vom 23. November keine entscheidende staatsrechtliche Bedeutung besitzen, sondern einzig die Regierung über die Gesinnung der einzelnen Gemeinden orientieren⁵⁶; ferner war nach dem Beschluß vom 6. Dezember eine Abstimmung über die Vornahme der Trennung zu Stadt und Land vorgesehen, wonach nur die auf der Trennungsabsicht beharrenden Gemeinden aus dem Staatsverband ausgestoßen werden sollten; nach dem neuen Gesetzesentwurf war dagegen der Ausfall der Abstimmung vom 23. November entscheidend, wobei der Vorbehalt zugunsten einer reumütigen Gemeinde, wie wir noch sehen werden, praktisch nichts helfen konnte.

Zu der allgemeinen Verwirrung im Großen Rat trug die Unklarheit über den Unterschied zwischen „dem Entzug der Verwaltung“ und der eigentlichen Trennung viel bei; mit Recht rief Lukas Preiswerk aus: „Was soll das heißen, der Entzug der Verwaltung? Jene Gemeinden außer Gesetz stellen und einige Männer vogelfrei erklären, der Bosheit preisgeben!“ Mit ihm folgerten der Advokat Schmid und Gedeon Burckhardt, daß das Zwischenstadium nur zur weiteren Schwächung der Regierungsautorität auf der Landschaft führen werde. Alle drei

⁵⁵ Der Große Rat wählte in der Sitzung vom 2. März als Gesandte Bürgermeister Burckhardt und den Appellationsrat Emanuel La Roche.

⁵⁶ S. IV. Teil, S. 163.

verlangten die definitive Abstimmung⁵⁷. Die Regierung hatte keinen leichten Stand, wie denn auch Frey selbst bekannte, daß er mit schwerem Herzen in die Sitzung gekommen sei; die Politik verteidigte er damit, daß man im jetzigen kritischen Zeitpunkt die andern Kantone nicht vor den Kopf stoßen dürfe, mit dem pathetischen Ausruf: „Wollen wir Eidgenossen bleiben, so müssen wir berücksichtigen, was die Tagsatzung beschließen wird.“ Offenbar war er sich des Widerspruchs nicht bewußt, daß der Ratschlag den Entzug der Verwaltung eben damit motivierte, daß Basel mit diesem Mittel sein Ziel verfolgen könne, ohne die Tagsatzung fragen zu müssen. Energisch wehrten sich Frey und Ratsherr Oswald gegen den schwerwiegenden Vorwurf, daß die Regierung die Landschaft dem Chaos ausliefere. Sie überbanden der Tagsatzung die Verpflichtung, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in den ausgestoßenen Gemeinden zu sorgen⁵⁸. Wiederum übersah die Regierung einen eklatanten Widerspruch; sie beharrte auf dem paradoxen Standpunkt, daß der Kanton Basel mit der Trennung seine Unabhängigkeit von der Tagsatzung rette, während sie gleichzeitig zugab, daß sie bei der Durchführung dieser das ganze Staatswesen erschütternden Maßregel auf die Mitwirkung der Tagsatzung angewiesen sei. „Wenn aber die Bundesbehörden mitwirken, so sind der Stand und die Stadt Basel in ihren künftigen wichtigen Interessen gewiß weit mehr gefährdet, als solches bei Annahme des Majoritätsantrags (der Tagsatzungskommission) im schlimmsten Falle denkbar gewesen sein

⁵⁷ G. Burckhardt meinte zutreffend: „Wenn unsere Vorfahren sich im Jahre 1653 hätten trennen wollen, wie viele Kantone hätte es gegeben.“ Die „Appenzeller Zeitung“ Nr. 19 berichtete die scharfen Voten: Eglin: „Er würde einen Baumeister für einen kompletten Narren ansehen, wenn er an einem Tage ein Gebäude niederreißen und am folgenden dessen Gemächer möblieren und austapezieren wollte; ein solcher Baumeister schein ihm der wohlweise Kleine Rat zu sein.“ „Preiswerk wunderte sich, daß die Regierung für die Trennung einen so verrückten Weg einschlagen wolle, den jedermann für unmöglich halten müsse.“

⁵⁸ Die Basler Gesandtschaft hat diese Forderung auf der Tagsatzung tatsächlich gestellt. Demgemäß ist die polemische Ausführung, welche die befürchtete Folge in einen beabsichtigten Zweck verdrehte, falsch. Frey im „Gemälde“, S. 146: „Die daherige Verzweiflung sollte dann den verlorenen Sohn auf den Punkt treiben, wo er zum Kreuze kriechend, absolut zerknirscht, dem väterlichen Regimente sich übergeben mußte.“ Ebenso „Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik“, S. 211, mit dem Beifügen: „Ein politisch teuflischer, aber ebenso kindischer Gedanke, eine kindische Teufelei.“ S. unten S. 244 ff. die beständigen Anforderungen der Regierungen an die Repräsentanten, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

würde,“ hatte von Meyenburg der Basler Regierung im erwähnten Schreiben vergebens vorgestellt.

Die Motivierung des Kleinen Rats mit dem provisorischen Charakter der Maßregel ist als eine Ausrede zu bewerten; es erscheint uns undenkbar, daß jemand nach den Erfahrungen vom 23. November an die Möglichkeit einer spätern freien, unabhängigen Abstimmung in dem der Aufstandspartei ausgelieferten Gebiete glaubte. Der grundlegende Fehler aber bestand darin, daß die Regierung die sabotierte Abstimmung vom 23. November zum Unglück für die treuen Bürger anerkennen wollte und dies erst noch mit einer Formel, wie sie die Gegenpartei nicht günstiger zu ihrem Vorteil hätte erfinden können; mit der Bestimmung, daß nur die Mehrheit aller *stimmberechtigten* Männer, und nicht schon die Mehrheit der Stimmenden das Verbleiben im Staatsverbände bewirke, sanktionierte die Regierung geradezu die Unterdrückung der Stimmfreiheit durch die terroristischen Drohungen und Gewalttaten an jenem Abstimmungstage. Damit wurde das Ergebnis der Abstimmung umgekehrt; während nach unsern Ausführungen⁵⁹ eine Mehrheit der für die Stadt eintretenden Bürger auf der Landschaft sicher bestand, überwogen die 42 Gemeinden, in denen die Revolutionäre einen Mehrheitsbeschluß der *stimmfähigen* Treugesinnten verhindert hatten, zusammen mit den vier einzigen Gemeinden, die einen Entscheid für die Trennung abgegeben hatten (Nußhof, Olsberg, Biel und Benken). Bedeutungslos aber waren nach der unheilvollen Formel der Regierung nicht allein das Gesamtergebnis (3865 gegen 802 Stimmen), sondern auch alle absoluten Mehrheiten der *abgegebenen* Stimmen, soweit nicht die Mehrheit aller *Stimmberechtigten* zustande gekommen war. Sehr bedenklich war die psychologische Nebenwirkung, indem das merkwürdige, das Machtgebiet der Stadt so stark einschränkende Ausscheidungsprinzip in einem großen Teil der Eidgenossenschaft den Eindruck erweckte, daß nur eine Minderheit der Landschaft, 32 Gemeinden, Anhänger der Stadt, die Mehrheit dagegen, 46 Gemeinden, ihre Gegner seien, während bei der umgekehrten, auf das Vorliegen eines Trennungsbeschlusses abstellenden Formulierung nicht mehr als vier Gemeinden die mit der Wahrheit natürlich auch nicht übereinstimmende Gruppierung der Regierungsfeinde ergeben hätten.

Der Umstand, daß dieses letztere Prinzip bei der definitiven Abstimmung gelten sollte, steigerte die Verwirrung; die

⁵⁹ S. IV. Teil, S. 177.

Abstimmung vom 23. November stellte man unter Lukas 11, 23: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich,“ die zukünftige dagegen unter Lukas 9, 50: „Wer nicht wider uns ist, der ist für uns.“

Die Notwendigkeit der für das Provisorium bestimmten Regel begründete die Regierung damit, daß sie sich auf die Gemeinden, die mit der Stadt zusammenhalten wollten, müsse fest verlassen können; die Abstimmung vom 23. November sei der Prüfstein gewesen für die Treue der Gemeinden; der Große Rat ließ sich durch den Hinweis auf die drangsalierten friedlichen Bürger, die des Schutzes der Regierung⁶⁰ entbehrt hatten, nicht rühren, sondern genehmigte am 22. Februar das Gesetz⁶¹.

Andererseits leuchtete dem Großen Rat der Grund für die umgekehrte Regelung bei der definitiven Abstimmung nicht ein; er verlangte daher einen ergänzenden Ratschlag, den die Regierung am 2. März vorlegte⁶², wobei sie sich nicht scheute, nun die entgegengesetzten Motive zu verwenden; ihr liege die Pflicht ob, die treu ergebenen Gemeinden gegen terroristische Verfolgungen zu schützen⁶³. Es sei zu befürchten, daß die Regierung nach dem Entzug der Verwaltung im getrennten Kantonsteil keine Macht mehr geltend machen könne, um die Stimmfreiheit der Gutgesinnten zu wahren. Deshalb werde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, bei der Abstimmung zu Hause zu bleiben, dadurch Zusammenstöße mit den Gegnern zu vermeiden und doch das Schicksal der Gemeinde für die Verbindung mit der Stadt zu entscheiden. Bei dieser Anordnung schien allerdings eine Wiederholung der Sabotage vom 23. November ausgeschlossen zu sein; je mehr Bürger aus Angst zu Hause blieben, um so günstiger würden die Abstimmungszahlen für das Festhalten am alten Staatsverband. Warum aber wollte die Regierung für das Provisorium, das tatsächlich die Entscheidung herbeiführte, dem am 23. November ausgeübten Terrorismus

⁶⁰ Vergebens erstanden ihm einige Verteidiger, z. B. Oberst Vischer mit der Begründung, daß der Teil, der das Schwert in Händen habe, immer der stärkere sei.

⁶¹ In der entscheidenden Abstimmung mit 82 gegen 23 Stimmen.

⁶² Wir skizzieren den Standpunkt der Regierung und des Großen Rates in dieser Frage einheitlich für die beiden Großratssitzungen vom 22. Februar und 2. März.

⁶³ Im Gegensatz zur Diskussion über den Entzug der Verwaltung gab nun Frey die kategorische Erklärung ab, er werde sich niemals zu dem Grundsatz bekennen, daß die Nichtstimmenden für die Trennung gezählt werden sollten.

nicht durch eine gleiche für die Stadt ebenso günstige Auswertung der Stimmzahlen begeben? Das von Niemandem verkündete Geheimnis bestand offensichtlich darin, daß in diesem Falle die Abstimmungszahlen allzu günstig geworden wären; bei der Beschränkung der ganzen mühsam aufgebauten Absonderungsaktion auf die vier Gemeinden Nußhof, Olsberg, Biel und Benken hätte der kreißende Berg mit einem neuen „Kanton Nußhof“ eine lächerliche Maus geboren.

Die gleiche Gefahr wurde indessen nach dem Antrag der Regierung einfach auf die Zukunft, auf die Zeit der zweiten Abstimmung verschoben. Dies hatte die Opposition eingesehen; sie hielt dem Kleinen Rat entgegen, daß die definitive Abstimmung zu einer großen Verwirrung führen werde, wenn die Gegenpartei ihre Taktik vom 23. November wiederhole. Tatsächlich legte die Regierung mit der vorgesehenen Regelung das Schicksal der zweiten Abstimmung in die Hand der Aufstandspartei; paßte ihr die partielle Trennung mit dem zugewiesenen Gebiete, so konnte sie darin die Abstimmung verhindern; gab sie sich dagegen mit der partiellen Trennung nicht zufrieden und wollte sie es auf einen neuen Kampf mit den Baslern ankommen lassen, so ließ sie die Abstimmung zwar formell zu, befahl aber ihren Anhängern, zu Hause zu bleiben und damit die Trennung zu verwerfen; dann wäre die Stadt wieder mit dem Aufstandsgebiet zusammengekettet gewesen und hätte sich wohl oder übel mit ihren Feinden über eine Teilung der Staatsherrschaft verständigen müssen.

Man konnte die Beschlüsse drehen und wenden, wie man wollte; bei dieser Zwickmühle kam nichts Gescheites heraus. Die Verwirrung war die zwangsläufige Folge eines verfehlten Prinzips, für welches man mit allen Mitteln des juristischen Scharfsinns und der logischen Intelligenz keine glückliche Lösung konstruieren konnte; unbegreiflich und tief zu bedauern war es, daß die Regierung nicht rechtzeitig den falschen Weg, den sie beschritten hatte, erkannte und daß sie sich der Erkenntnis von der Notwendigkeit einer raschen Umkehr verschloß.

Der Große Rat stellte seine Unfähigkeit fest, sich in dieser Wirrnis zurechtzufinden; bei ganz geringer Beteiligung standen am 2. März 31 gegen 31 Stimmen einander gegenüber; der Bürgermeister gab den Stichentscheid für die Regelung der zweiten Abstimmung nach der Instruktion.

Neben den bedenklichen Folgen, die der Großratsbeschuß vom 22. Februar mit der absoluten Annullierung der staatlichen

Autorität in einem großen Gebiete der Landschaft und mit der weiteren Verschärfung des Gegensatzes zwischen den abgetrennten und den bleibenden Gemeinden erwarten ließ, war zugleich eine in ihren Wirkungen unabsehbare Verschlimmerung des Verhältnisses zum Bund zu befürchten. Der Ausspruch, mit welchem der Bürgermeister Frey in paradoxer Weise die Attacke gegen die Tagsatzung begründet hatte, „daß man die Miteidgenossen nicht vor den Kopf stoßen dürfe,“ erfuhr schon in den nächsten Tagen eine grelle Beleuchtung. Am 25. Februar stellte der Vorort der Regierung eine feierliche Verwahrung zu des Inhalts, daß die Beschlüsse des Großen Rats sehr wichtige, tief in das eidgenössische Staatsleben einschneidende Fragen berührten, deren Lösung keinem einzelnen Kanton, sondern allein der obersten Bundesbehörde zustehe. Ferner ersuchten die Repräsentanten um Zulassung zu einem Vortrag vor dem Großen Rat in der Sitzung vom 29. Februar.

Friedrich von Tscharner wies in seiner Rede, die als ein oratorisches Meisterwerk bezeichnet werden kann, auf die durch den Wegfall jeder staatlichen Autorität im abgetrennten Landesteil entstehende gefährliche Lage hin; er stellte dem Großen Rat die Frage, welche schützende Obergewalt nach dem Ausscheiden der Regierung eingreifen sollte; die Tagsatzung könne nichts vorkehren, da sie erst am 12. März zusammentrete; der Vorort werde nichts tun, weil er die Trennung ohne die Zustimmung der Bundesversammlung nicht anerkenne; die Repräsentanten aber seien nicht befugt, die Verantwortung für eine Aktion zu übernehmen, die im Widerspruch zum Willen der Tagsatzung stehe. Die getrennten Gemeinden selbst dürften sich keine Organisation verschaffen, da eine solche durch die frühern Beschlüsse der Tagsatzung verboten sei. Mit vollem Recht gab Tscharner dem Großen Rat zu bedenken, daß er mit seinem Beschlusse die Abhaltung von Volksversammlungen verursache, die nach den Erfahrungen des letzten Jahres nur zu Täuschungen, Gewalttaten und den empörenden Anmaßungen führen würden. Als Folgen seien zu erwarten: endlose Umtriebe, Einschüchterungen der friedlichen Bürger durch Schreckmittel aller Art, gesteigerte Volksaufregung in allen Klassen, Waffenrüsungen und bei dem geringsten Anlaß der Ausbruch eines neuen Bürgerkriegs. Tscharner verlangte Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung mindestens bis zu der Mitte März erfolgenden Entscheidung der Tagsatzung.

Massé unterstützte seinen Kollegen in französischer Sprache in einer sehr höflichen, aber scharf motivierten Form. Auch

er stellte anfangs seiner Rede fest: „En un mot l'anarchie y est proclamée sans que personne dans ce moment puisse y remédier,“ wobei er dem Großen Rate zu verstehen gab, daß dieses Mal die Störung der öffentlichen Ordnung von ihm ausgehe. Wie Tscharner stellte er schließlich die Frage: „Comment d'ailleurs concilier cette mesure avec la demande de garantie de votre constitution, que vos Députés à la prochaine Diète doivent être chargés de renouveler?“

Die Logik der beiden Redner mußte jeden unbefangenen Hörer überzeugen; die durch den Großratsbeschluß geschaffene Lage war im Verhältnis zwischen Kanton und Bund zu charakterisieren mit dem Spruch: „Linker Hand, rechter Hand, alles vertauscht.“ Wie heftig hatten während des ganzen Jahres 1831 die Regierung und ihr Gesandter auf der Tagsatzung sich gegen jede Antastung der Verfassung gewehrt! Wie oft hatte der Bürgermeister Frey im Großen Rat erklärt, daß man keinen Buchstaben der Verfassung preisgeben dürfe! Nicht einmal an der Revisionsbestimmung ließ man rütteln. Und jetzt schlug der Große Rat die ganze Verfassung zu Scherben⁶⁴. Mit welcher Hartnäckigkeit und fast fanatischer Leidenschaft hatte La Roche jede, auch nur mögliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Basler Souveränität bekämpft und gegen jeden Versuch einer Anerkennung der ungesetzlichen Behörden auf der Landschaft protestiert! Jetzt zwang Basel die 46 Gemeinden zur Selbstorganisation, verzichtete auf seine eigene Souveränität in ihrem Gebiete und erklärte es geradezu als eine Pflicht der Tagsatzung, dort ihre Souveränität auszuüben. Der Beschluß des Großen Rats vom 22. Februar war ein unglücklicher staatsrechtlicher Witz⁶⁵.

Leider wirkte auch in diesem Falle die Prestigefrage unheilvoll; die Regierung hatte ihren ablehnenden Standpunkt dem Großen Rate bereits in einem Ratschlag vom 28. Februar

⁶⁴ Vgl. die entsprechende Stellungnahme auf der Tagsatzung sub. C. II.

⁶⁵ Baumgartner, S. 260, nannte den Beschluß „monstruös und lächerlich zugleich.“ Weber, Dissertation S. 122: „Es wird sich schwerlich irgendwo in der Geschichte ein Analogon zu diesem Großratsbeschluß finden lassen; der Schwerpunkt lag aber nicht in seiner Eigenschaft als staatsrechtliches Unikum, sondern in den nächsten faktischen Konsequenzen seiner Vollziehung.“ Selbst der an der Schöpfung beteiligte Heusler (S. 314) bezeichnete den Beschluß als „merkwürdig“. — Gutzwiller rief in der „Krone“ zu Arlesheim aus: „Das ist Wasser auf unsere Mühle.“ Ähnlich schrieb J. J. Brodbeck: „Geschichte der Stadt Liestal“, S. 271: „Der Trennungsbeschluß erfüllte die Liestaler mit großer Freude. Denn was 1653 die Liestaler nicht zu wünschen gewagt hatten, das ward ihnen damit von Basel selbst vor die Füße geworfen.“

bekannt gegeben, der sich zum großen Teil auf das formell juristische Gebiet versteifte (Kompetenz des Kantons für die bloß vorbereitende Handlung) und im Übrigen die Verantwortung auf die Tagsatzung schob, die nie für die gesetzliche Ordnung auf der Landschaft gesorgt habe; jede Kompromißpolitik verwarf die Regierung mit der entschlossenen Erklärung: „Der Stand Basel sollte sich in diesem höchst wichtigen Zeitpunkt von dem begonnenen Pfade nicht abbringen lassen, sondern gestützt auf seine rechtliche Stellung durch ein allmähliches Fortschreiten der gerechten Sache entgegen den bundeswidrigen Zumutungen fernerhin zu ihrem endlichen Siege verhelfen.“

Die Beratung im Großen Rat unterschied sich von der ähnlich gelagerten Situation vom 3. Oktober wenigstens dadurch, daß man den Repräsentanten die volle Sympathie bezeugte; mehrere Redner wollten schon im Bestreben, die Repräsentanten nicht durch eine Ablehnung zu verletzen, in einen Aufschub von 10 bis 15 Tagen einwilligen. Oberst Vischer verwies darauf, daß dem Großen Rat am 22. Februar der späte Zusammentritt der Tagsatzung noch nicht bekannt gewesen sei; sonst hätte er sicher den Termin für den Entzug der Verwaltung nicht schon auf den 15. März festgelegt. Ihn unterstützten vor allem die Brüder La Roche, Staatsrat Minder, Stadtpräsident Bischoff und Deputat Sarasin. Ja sogar der scharfe Gegner der Tagsatzung, der Advokat Schmid, stellte sich in diesem Punkte auf ihre Seite; er warf der Regierung vor, sie habe ihm am 22. Februar erwidert, die Tagsatzung werde den Ausbruch der Anarchie auf der Landschaft verhindern, während man jetzt vor der Tatsache stehe, daß die Bundesbehörde gar nicht einschreiten könne. Aus den Entgegnungen des Kleinen Rats und seiner Anhänger war deutlich die Absicht herauszuhören, der Tagsatzung eine Änderung der eingeschlagenen Politik durch ein *fait accompli* zu verunmöglichen, obwohl Vischer und Bischoff die Gefahr vor Augen stellten, daß der Vorort einen neuen Repräsentanten „nach seinem Caliber“ in den Kanton senden werde⁶⁶.

Mit einem schwachen Mehr von 43 gegen 36 Stimmen lehnte der Große Rat eine Wiedererwägung ab; die gegen den Aufschub vorgebrachten Gründe waren lächerlich; war es schon skandalös, daß die Tagsatzung ein halbes Jahr lang die Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Kanton Basel versäumt

⁶⁶ Diese Prophezeiung erfüllte sich bald durch die Wahl des Merk und etwas später in noch stärkerem Grade durch die Ernennung von Schnell.

oder eigentlich verhindert hatte, so kam es doch auf vierzehn Tage sicher nicht mehr an. Dieses kurzen Zeitraums wegen einen Entscheid von der allerwichtigsten, das Schicksal des Kantons auf eine unabsehbare Zukunft bestimmenden Tragweite zu übereilen, kam einer *va banque*-Politik gleich, die man den Baslern Staatslenkern mit ihrem sonst nüchternen, auf den geregelten Pfaden verharrenden Charakter nie zugetraut hätte.

Die Repräsentanten zogen, wie ihre Vorgänger am 11. Oktober, aus der ablehnenden Haltung des Großen Rats die Konsequenz, daß sie der Tagsatzung am 8. März ihre Demission erklärten.

In Vollziehung des Großratsbeschlusses übersiedelten die Statthalter mit ihren Archiven in eine treue Gemeinde⁶⁷; ferner ernannte der Kleine Rat auf Grund von Absatz II des Großratsbeschlusses die Herren Stabshauptmann Wilhelm Geigy, Ratsherr Peter Burckhardt-Im Hof und Oberschreiber Andreas La Roche zu Regierungskommissären, um in dem bleibenden Landesteil die Ordnung aufrechtzuerhalten und nötigenfalls die Verteidigung zu organisieren. Geigy begab sich am 12. März nach Gelterkinden, die beiden Andern nach Bubendorf⁶⁸.

II. Die innerpolitischen Verhältnisse im Zeitpunkt der Trennung.

1. Auf der Landschaft unter den Repräsentanten von Tscharnern und Massé.

Der erste Monat des Jahres 1832 charakterisierte sich durch das Fehlen von besondern Ereignissen auf der Landschaft. Man hätte dies als ein gutes Zeichen auffassen und auf eine Art von Reaktion gegenüber den großen Erregungen der Volksmasse im Vorjahre schließen können; die Hoffnung auf eine Besserung wäre aber sehr trügerisch gewesen; meldete doch der Statthalter Christ, daß die Revolutionäre des Untern Bezirks ihren Haß gegen die Städter am liebsten durch Mord und Brand kühlen möchten; nach seiner Ansicht verfolgten alle Insurgenten „perfide und blutdürstige Pläne.“ Mag dieser Ausspruch auch von einer Übertreibung nicht frei gewesen sein, so war doch so viel sicher, daß in den Gemeinden Muttenz, Pratteln und Münchenstein schlimme Verhältnisse be-

⁶⁷ Paravicini nach Bubendorf, La Roche nach Reigoldswil und Gysendörfer nach Reinach; Burckhardt hatte bekanntlich seine Statthalterei schon früher nach Gelterkinden verlegt.

⁶⁸ Eine Woche später traf dort Hauptmann Dietrich Iselin als Militärinspektor ein.